

## Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB), medizinischen Gesichtsmasken (MNS) sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken)

Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen, wenn die Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung an die Raumbelastung nicht eingehalten werden können, oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

### **Mehrlagiger medizinischer/Chirurgischer Mund-Nasen-Schutz** (MNS gemäß EN 14683, wird auch OP-Maske genannt)

Die Filterwirkung ist bei dieser Maske höher als bei einer Community-Maske oder einer MNB. Dieser Maskentyp ist aber überwiegend als Fremdschutz zu verstehen.

### **FFP2/3-Masken gemäß europäischer Norm DIN EN 149**

Sie haben die höchste Schutzwirkung und schützen sowohl vor Tröpfchen als auch vor Aerosolen. Diese empfiehlt das Robert Koch-Institut beispielsweise bei der medizinischen Versorgung von wahrscheinlichen oder bestätigten COVID-19-Erkrankten und hilfsbedürftigen Menschen. Diese Masken können nicht den ganzen Tag getragen werden, weil sie das Atmen erschweren.

Welche Maske im Arbeitsschutz erforderlich ist, finden Sie in der [DGUV-Regel 112-190](#).

Filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil schützen nur den Träger.

Bei einer Tragedauer von mehr als 30 Minuten pro Tag ist dem Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht für den Beschäftigten nicht.

Eine Unterweisung ist notwendig, welche den sachgerechten Umgang und Gebrauch der Maske durch die Anwender (Passform, Dichtsitz, Tragezeitbegrenzung, Erholungszeiten, Lagerbedingungen, Wechselfrequenz) umfasst.

### **Maßnahmen bei Wiederverwendung**

In Zeiten von Lieferengpässen kann eine Wiederverwendung des Mund-Nasen-Schutzes oder der FFP-Maske über einen Arbeitstag angezeigt sein.

- Die Maske muss einem Mitarbeitenden eindeutig ggf. durch Namen zuzuordnen sein. Die personenbezogene getrennte Aufbewahrung von Maske und Alltagsbekleidung ist zu ermöglichen.
- Innenseite der Maske und andere Gegenstände bei der Handhabung nicht kontaminieren.
- Zwischen den Einsätzen muss sichergestellt werden, dass die trockene Ablage der Maske an der Luft an einem abgegrenzten, dem Publikum nicht zugänglichen Bereich stattfindet.

## Welche Tragezeiten sind für FFP2-Masken zu beachten?

Für FFP2-Atemschutzmasken oder vergleichbare Atemschutzmasken gilt aufgrund der körperlichen Belastung eine Tragezeitbegrenzung. Anhaltspunkte für eine Tragezeitbegrenzung sind in der DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ beschrieben.

Es ergeben sich daraus eine Tragezeit von 75 Minuten, anschließender Erholungszeit von 30 Minuten bis zu 3-mal täglich und für belastungsarme Tätigkeiten eine Tragezeit von 120 Minuten, anschließender Erholungszeit von 30 Minuten bis zu 3-mal täglich.

Diese Anhaltspunkte können unter Beachtung der Gefährdungsbeurteilung (z. B. Arbeitsschwere, Produktionstätigkeiten mit Schwebstoffen in der Atemluft) angepasst werden. Hinweise hierzu finden sich in der [Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin \(AfAMed\) zu Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken](#) . Neben FFP2-Atemschutzmasken sind auch gleichwertige Produkte zulässig, siehe auch Anlage der SARS-CoV 2-Arbeitsschutzverordnung. Hinweise zur Verwendung von medizinischen Gesichtsmasken und partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) gibt das [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\)](#).

Gerne beantwortet Ihnen Ihre Fragen:

Manfred Lang, Fachkraft für Arbeitssicherheit

Tel.: (0221) 1642 1716

E-Mail: [arbeitsschutz@erzbistum-koeln.de](mailto:arbeitsschutz@erzbistum-koeln.de)

Internet: [www.arbeitsschutz-ebk.de](http://www.arbeitsschutz-ebk.de)